



Abteilung III
C-4924/2021

Urteil vom 9. Juli 2025

Besetzung

Richterin Selin Elmiger-Necipoglu (Vorsitz),
Richterin Michela Bürki Moreni, Richter Philipp Egli,
Gerichtsschreiberin Helena Falk.

Parteien

A. _____ AG,
vertreten durch lic. iur. Meret Obrist, Rechtsanwältin,
Beschwerdeführerin,

gegen

Suva,
Vorinstanz.

Gegenstand

Unfallversicherung, Arbeitssicherheit,
Einspracheentscheid der Suva vom 12. Oktober 2021.

Sachverhalt:**A.**

Die A. _____ AG, Bauunternehmung (nachfolgend: Arbeitgeberin oder Beschwerdeführerin), mit Sitz in B. _____ bezweckt die Übernahme und Ausführung von Bauarbeiten jeder Art (...) (vgl. www.zefix.ch > Firmenname > suchen > kantonaler Auszug; zuletzt besucht am 5. Mai 2025). Als Betrieb des Baugewerbes ist sie für die obligatorische Unfallversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (nachfolgend: Suva oder Vorinstanz) angeschlossen.

B.

B.a Mit Schreiben vom 10. Juni 2021 sprach die Suva gegenüber der Arbeitgeberin eine Ermahnung der Stufe 1 aus, mit der Begründung, sie habe festgestellt, dass die Arbeitgeberin nicht alle zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erforderlichen Massnahmen umgesetzt habe (Akten gemäss Aktenverzeichnis der Vorinstanz vom 25. März 2025 [nachfolgend: Suva-act.] 389). Die Suva ordnete Sofortmassnahmen an, nämlich die Einstellung der Arbeiten, bis die Sicherheitsmassnahmen korrekt umgesetzt seien und das Tragen des Schutzhelms von allen Mitarbeitenden, sowie weitere Massnahmen, deren Umsetzung bis zum 23. Juni 2021 zu erfolgen habe. Die Arbeitgeberin bestätigte am 22. Juni 2021, die entsprechenden Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes getroffen zu haben (Suva-act. 393).

B.b Am 18. Juni 2021 ereignete sich auf der Baustelle C. _____ ein Unfall. Gemäss Unfallrapport vom 22. Juli 2021 knickten beim Ausschalen von Wandschalungselementen (Abschalungen an der Kellerdecke) mit dem Kran beim Wegziehen von fünf verbundenen Elementen je die äusseren beiden ein, fielen nach unten in die Baugrube und verletzten den Schaler D. _____, Temporärmitarbeitender des Verleihbetriebes E. _____ AG (Suva-act. 438). Als Ursache des Unfalls bzw. des Lastabsturzes wurde das Nichtbeachten der Vorgaben des Inverkehrbringers betreffend den Krantransport von mehreren verbundenen Elementen ausgemacht, da Richtschienen zur Stabilisierung der Stösse nicht montiert gewesen seien. D. _____ erlitt infolge des Unfalls insbesondere eine nichtverschobene Fraktur des Schulterdaches und eine nichtverschobene Fraktur des Mittelfussknochens (BVGer-act. 5; vgl. auch Arztberichte in Akten gemäss Aktenverzeichnis der Staatsanwaltschaft F. _____ 2025 [nachfolgend: Straf-act.] 11, Beilagen 1 und 7). Die Arbeitgeberin war auf der Baustelle als Baumeisterin tätig.

B.c Am 23. Juni 2021 sprach die Suva gegenüber der Arbeitgeberin eine Ermahnung der Stufe 2 aus (Suva-act. 391). Sie gab an, sie habe am 21. Juni 2021 auf der Baustelle C._____ im Rahmen einer Unfallabklärung eine Kontrolle durchgeführt. Dabei habe sie festgestellt, dass nicht alle zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erforderlichen Massnahmen umgesetzt worden seien. So seien einerseits die Wandschalungselemente nicht gemäss Herstellerangaben eingesetzt worden (Art. 24 und 32a der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Unfallverhütung [SR 823.30, VUV]), indem bei der Kombination von mehreren Elementen diese nicht korrekt zusammengesetzt worden seien; insbesondere seien keine Richtschienen beim grossflächigen Kranversatz verwendet worden. Andererseits hätten die Mitarbeitenden im unmittelbaren Gefahrenbereich direkt unterhalb von schwebenden Kranlasten gearbeitet. Mit Schreiben vom 10. Juni 2021 seien bereits früher Mängel im Betrieb gerügt worden. Sie, die Vorinstanz, weise darauf hin, dass Betriebe jederzeit einen höheren Prämientarif erhalten könnten, wenn sie Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten nicht umsetzten (Art. 92 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [SR 832.20, UVG]). Die folgenden Massnahmen seien bis zum 30. Juni 2021 bzw. sofort umzusetzen:

Sofortmassnahmen

- Die Wandschalungselemente sind gemäss den Herstellerangaben miteinander zu verbinden und zu transportieren.
- Das Arbeiten und der Aufenthalt im Gefahrenbereich von schwebenden Lasten beim Transport ist verboten (Art. 27 Abs. 2 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten [SR 832.311.141, Bauarbeitenverordnung, BauAV]).

Massnahmen

- Wandschalungselemente dürfen nur so verwendet werden, wie dies der Hersteller vorsieht und wie es in den mitgelieferten Verwendungsanleitungen beschrieben ist.
- Instruieren Sie die Mitarbeitenden regelmässig im korrekten Umgang mit Schalungen. Dabei helfen Ihnen die Factsheets «Wandschalungen» unter www.suva.ch/33011.d sowie «Schrägstützen für Wandschalungen» unter www.suva.ch/33012.d. Dokumentieren Sie die Instruktion der Mitarbeitenden.

Die Suva entzog einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung. Der Verfügung beigelegt war unter anderem eine

Information betreffend Folgen für den Arbeitgeber bei Missachtung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit bzw. das sogenannte «Durchführungsverfahren». Später folgten weitere Ermahnungen der Stufe 1 (vgl. Suva-act. 466 und 484).

B.d Am 2. September 2021 stellte D._____ Strafantrag gegen G._____ (Schaler; Mitarbeitender der A._____ AG [vgl. Straf-act. 3, 4, 5 und 7]), H._____ (Kranführer; Temporärmitarbeitender des Verleihbetriebes E._____ AG) sowie gegen Unbekannt, wobei damit, gemäss Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsverantwortlichen der Firma A._____ gemeint seien (vgl. BVGer-act. 5). In der Folge leitete die Staatsanwaltschaft F._____ gegen G._____ und H._____ ein Strafverfahren betreffend fahrlässige Körperverletzung etc. im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 18. Juni 2021 ein.

B.e Gegen die Verfügung vom 23. Juni 2021 erhob die Arbeitgeberin am 22. Juli 2021 Einsprache und beantragte, die betreffende Verfügung sei aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Suva (Suva-act. 398). Die Arbeitgeberin machte insbesondere geltend, dass die Kombination von drei Elementen beim grossflächigen Kranversatz ohne horizontale Richtschienen ein korrektes Vorgehen sei, welches häufig angewendet werde (S. 4). Dieses entspreche vollumfänglich den Herstellerangaben. Dahingehend würden die Bauarbeiter auch instruiert. Die ganze Mannschaft der Baustelle C._____ sei über das korrekte Vorgehen und Verhalten beim Anschlagen von Lasten instruiert worden. Der Unfall sei daher nicht passiert, weil die Arbeitgeberin die Wandschalungselemente nicht herstellergemäss zusammengesetzt oder den Krananschläger (G._____) unvollständig instruiert hätte. Der Unfall habe sich einzig und allein durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des Krananschlägers ereignet, was dieser auch zugebe. Die Last sei zwar korrekt angeschlagen gewesen (am Rande des mittleren Elementes), die Schalungs-Elemente seien aber nicht richtig getrennt worden: G._____ habe fünf anstelle der erlaubten drei Elemente kombiniert. Der Unfall habe sich zum einen ereignet, weil der Krananschläger eine ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt habe, und zum andern, weil der Geschädigte (D._____), welcher sich nicht direkt unterhalb der schwebenden Kranlast befunden habe – sondern sich mit einem Kollegen an einem vor herabstürzenden Materialien sicheren Ort aufgehalten habe – genau in dem Moment, als das Element zu Boden gekracht sei, aus unerfindlichen, unerklärlichen Gründen (möglicherweise Fluchtreflex) direkt unter die herabfallende Schalung gerannt sei. D._____ sei ein von der Arbeitgeberin temporär angestellter Mitarbeiter.

Er sei ein sehr gut ausgebildeter Schaler (A+), wie dem Verleihvertrag entnommen werden könne, und kenne daher die Verhaltens- und Sicherheitsregeln auf einer Baustelle mit Kranarbeiten ganz genau. Insbesondere kenne er die «Lerneinheit SUVA pro - Anschlag von Lasten» (Teil des Ausbildungsnachweises im Verleihvertrag). In dieser Lerneinheit werde auf Seite 10 eindrücklich illustriert, dass man sich nicht unter schwebenden Lasten aufhalten dürfe. Zusätzlich sei er von der Arbeitgeberin auch noch intern mittels Arbeitsanweisung für Temporäre über sicheres Verhalten am Arbeitsplatz instruiert worden. Sodann habe er an der internen Weiterbildung betreffend korrektes Verhalten und Vorgehen beim Anschlag von Lasten teilgenommen.

B.f Die Vorinstanz wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2021 ab (Suva-act. 408). Sie begründete dies namentlich damit, dass vorliegend fünf statt der erlaubten drei Wandschalungselemente ohne Verwendung stabilisierender Richtschienen zusammengesetzt, angeschlagen und mit dem Kran versetzt worden seien. Damit sei zugegeben und unbestritten, dass die Wandschalungselemente vorliegend nicht, wie in Art. 32a Abs. 1 VUV verlangt, gemäss Herstellerangaben eingesetzt worden seien. Art. 6 der Verordnung vom 27. September 1999 über die sichere Verwendung von Kranen (SR 832.312.15, Kranverordnung) fordere betreffend die Sicherung von Lasten für den Hebevorgang, dass die Lasten so zu sichern seien, dass sie nicht in gefahrbringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen könnten. Mit einer Instruktion (der Arbeitnehmer) durch den Arbeitgeber sei es noch nicht getan: Gemäss Art. 6 Abs. 3 VUV habe der Arbeitgeber auch dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit tatsächlich einhalten würden. Mit anderen Worten stehe der Arbeitgeber in einer regelmässigen Kontrollpflicht und habe bei Verletzung von Sicherheitsbestimmungen korrigierend einzugreifen. Vorliegend handle es sich wohlgerne nicht um einen kleinräumigen, leicht zu übersehenden Bagatellsachverhalt, sondern um einen auffälligen, weitherum auf der fraglichen Baustelle sichtbaren Vorgang, der zwingend nach einem korrigierenden Eingriff seitens der Arbeitgeberin gerufen hätte. Im vorliegenden Fall sei durch die Nichtverwendung der Wandschalungselemente gemäss Herstellerangaben eine erhöhte Gefährdung für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer auf der fraglichen Baustelle geschaffen worden, so dass die Suva gemäss Art. 62 VUV nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war, der Einsprecherin eine Ermahnung auszusprechen. Letztlich seien die fraglichen Wandschalungselemente nicht gemäss Herstellerangaben verwendet worden, ohne dass seitens der Einsprecherin dies jemand kontrolliert, geschweige denn die korrekte

Verwendung auf Platz durchgesetzt hätte, wie dies in Art. 6 Abs. 3 VUV verlangt werde. Auf der fraglichen Baustelle sei ein zentner-, wenn nicht tonnenschwerer Verbund von Wandschalungselementen ohne die erforderlichen Fixierungsschienen per Kran versetzt worden. Damit sei eine Gefahrensituation geschaffen worden, die genügenden Grund und Anlass für die angefochtene Ermahnung gebildet habe. Dass der Verunfallte bei der Einsprecherin temporär angestellt, gut ausgebildet und von der Einsprecherin instruiert worden sei, werde begrüsst, entspreche aber nichts anderem als der Regel gemäss Art. 10 VUV, wonach die Einsprecherin gegenüber den in ihrem Betrieb beschäftigten, von Dritten ausgeliehenen Arbeitskräfte dieselben Pflichten hinsichtlich Arbeitssicherheit habe wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern. Dazu zähle auch die Pflicht zur Kontrolle und nötigenfalls zur Durchsetzung der Einhaltung der Regeln der Arbeitssicherheit.

C.

C.a Gegen den Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2021 erhob die Arbeitgeberin am 9. November 2021 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer-act. 1). Sie beantragte, der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 12. Oktober 2021 und die Verfügung Ermahnung Stufe 2 vom 23. Juni 2021 seien aufzuheben. Eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zur vollständigen Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Vorinstanz.

C.b Mit Verfügung vom 2. Dezember 2021 sistierte die Staatsanwaltschaft F._____ das Strafverfahren, bis das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht abgeschlossen sei (BVGer-act. 5). Dabei hielt sie fest, Unfallursache sei ein Lastabsturz infolge Nichtbeachtens der Vorgaben des Inverkehrbringens betreffend Krantransport von mehreren verbundenen Elementen. Namentlich seien gemäss Feststellung der Suva die Wandschalungselemente nicht gemäss Herstellerangaben eingesetzt worden, insbesondere nicht korrekt zusammengesetzt gewesen und keine Richtschienen beim grossflächigen Krankversatz verwendet worden. Ausserdem hätten sich Mitarbeitende im unmittelbaren Gefahrenbereich direkt unterhalb von schwebenden Kranlasten aufgehalten bzw. dort gearbeitet, obwohl dies verboten sei. Der Unfallhergang sei vorliegend im Wesentlichen erstellt. Fraglich sei, ob diesbezüglich eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliege und, falls ja, wem diese konkret zuzurechnen sei.

C.c Der mit Zwischenverfügung vom 17. Dezember 2021 eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- ging rechtzeitig beim Bundesverwaltungsgericht ein (BVGer-act. 3 und 6).

C.d Die Vorinstanz beantragte mit Vernehmlassung vom 22. März 2022, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin (BVGer-act. 10).

C.e Die Beschwerdeführerin hielt mit Replik vom 21. April 2022 an ihren Anträgen fest (BVGer-act. 12), desgleichen die Vorinstanz mit Duplik vom 24. Mai 2022 (BVGer-act. 14).

C.f Mit Zwischenverfügung vom 20. März 2025 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht (mit Kopie an die Verfahrensbeteiligten) die Staatsanwaltschaft F._____ um Edition der Verfahrensakten der Strafverfahren gegen G._____ und H._____ betreffend Fahrlässige Körperverletzung etc. im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 18. Juni 2021 (BVGer-act. 21). Die entsprechenden Unterlagen gingen am 27. März 2025 beim Bundesverwaltungsgericht ein (BVGer-act. 23). Daraus ist insbesondere ersichtlich, dass das Strafverfahren bis vorerst 1. Dezember 2025 sistiert wurde (Straf-act. 38).

D.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Beweismittel wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [SR 173.32, VGG], Art. 109 Bst. c UVG). Bei der vorliegend strittigen Ermahnung gemäss Art. 62 VUV handelt es sich um eine Anordnung zur Unfallverhütung, die gemäss Art. 109 Bst. c UVG im Beschwerdefall vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist (vgl. dazu Urteile des BVGer C-3859/2021 vom 10. Mai 2024; C-2450/2021 vom 20. Oktober 2022; C-229/2020 vom 7. Oktober 2022; je E. 1.1).

1.2 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021, VwVG), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. d^{bis} VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1, ATSG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit nicht im UVG ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorgesehen ist. Einzelne Bereiche sind in Art. 1 Abs. 2 UVG von der Anwendung ausgenommen, die Unfallverhütung (Art. 81 ff. UVG) gehört indes nicht dazu, weshalb auf diese das ATSG anwendbar ist (MATTHIAS KRADOLFER, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers, ATSG-Kommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 2 Rz. 29).

1.3 Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eine von der Suva gemäss Art. 62 VUV ausgesprochene Ermahnung stellt in der Regel eine notwendige Voraussetzung für eine allfällige spätere Sanktionierung in Form einer Prämienerrhöhung nach Art. 92 Abs. 3 UVG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 VUV dar und verschlechtert die aktuelle Rechtsstellung eines betroffenen Betriebs. Die behördliche Ermahnung ist somit rechtsprechungsgemäss einer Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG gleichzustellen und folglich grundsätzlich anfechtbar (vgl. BVGE 2010/37 E. 2.4.3 m.H.; Urteile des BVGer C-4972/2018 vom 18. Dezember 2023 E. 1.3; C-2450/2021 E. 1.3.2; C-5426/2015 vom 1. Juni 2017 E. 1.5.2.3; vgl. auch ROGER ANDRES, Arbeitssicherheit: Die Sanktionierung fehlbarer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in: HAVE 2017, S. 345, 357). Aufgrund des Sanktionscharakters der Ermahnung ist der betroffene Betrieb – wie vorliegend die Beschwerdeführerin – durch diese berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. an der Aufhebung des die Ermahnung ersetzenden Einspracheentscheids (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1). Die Beschwerdeführerin, welche am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, ist als Adressatin des Einspracheentscheids vom 12. Oktober 2021 somit vorliegend zur Erhebung der Beschwerde legitimiert.

1.4 Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher – nachdem der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde – einzutreten (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG, Art. 63 Abs. 4 VwVG).

2.

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 12. Oktober 2021. Darin wies die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 22. Juli 2021 ab und hielt an der Verfügung vom 23. Juni 2021, mit welcher sie eine Ermahnung der Stufe 2 ausgesprochen und diverse Massnahmen getroffen hatte, fest.

3.

3.1 In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 150 V 323 E. 4.2; 132 V 215 E. 3.1; 130 V 445 E. 1.2.1 f. m.H.; 127 V 466 E. 1; 126 V 134 E. 4b). Der relevante Tatbestand (Unfall) ereignete sich am 18. Juni 2021. Massgebend für die Beurteilung der Streitsache sind somit grundsätzlich diejenigen Normen, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen.

3.2 Dabei ist festzuhalten, dass am 1. Januar 2022 die neue Bauarbeitenverordnung in Kraft getreten ist und die Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 aufgehoben wurde (Art. 122 Abs. 1 BauAV). Vorliegend stehen indes die Rechtsfolgen der aufgrund des Arbeitsunfalls vom 18. Juni 2021 auf der Baustelle C. _____ festgestellten Beanstandungen zur Beurteilung. Die Arbeitgeberin hatte sich damals noch an die Bestimmungen der aBauAV zu halten. Mithin steht die Verletzung der aBauAV zur Diskussion, weshalb der nachfolgenden Beurteilung die bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft gewesene Version der Bauarbeitenverordnung (aBauAV) zugrunde zu legen ist (vgl. dazu Urteile C-3859/2021 E. 3.1 und C-4972/2018 E. 2.2; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 541).

3.3 Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

3.4 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. BGE 144 V 427 E. 3.2). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht

etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 138 V 218 E. 6). Ferner gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c; KIESER, a.a.O., Art. 43 N 61). Das Sozialversicherungsgericht hat somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a).

Die Behörde ist allerdings insbesondere nicht verpflichtet, über tatsächliche Vorbringen der Parteien hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen (Urteil des BVGer C-1752/2021 vom 17. Januar 2023 E. 2.3). Sie nimmt zusätzliche Abklärungen vielmehr nur vor, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht.

3.5 Der Suva steht beim Erlass von Verfügungen betreffend Unfallverhütung ein grosser Ermessensspielraum zu (vgl. Urteile C-3859/2021 E. 3.3; C-2450/2021 E. 3.4; C-229/2020 E. 3.4). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat auch die Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zwar zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl zwischen mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3 m.H.). Daher hat das Bundesverwaltungsgericht nur den Entscheid der unteren Instanzen zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht darf seine Prüfungsdichte mithin zurücknehmen, wenn die Rechtsanwendung technische Probleme, Fachfragen oder sicherheitsrelevante Einschätzungen betrifft, zu deren Beantwortung und Gewichtung die verfügende Behörde aufgrund ihres Spezialwissens besser geeignet ist, oder wenn sich Auslegungsfragen stellen,

welche die Verwaltungsbehörde aufgrund ihrer örtlichen, sachlichen oder persönlichen Nähe sachgerechter zu beurteilen vermag als die Beschwerdeinstanz (vgl. auch MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Auflage 2022, Rz. 2.154 m.H.).

4.

Gemäss den teilweise divergierenden Angaben der Parteien ereignete sich der Unfall folgendermassen:

4.1 Gemäss Unfallrapport (vgl. Suva-act. 438) der Suva wurden am Unfalltag fünf mit Klammern zusammengehaltene Wandschalungselemente (5 Elemente à 3 x 1 m = 15 x 1 m) miteinander mittels Kran hochgezogen. Da die Biegesteifigkeit der fünf Elemente nicht mittels (horizontaler) Richtschienen für den Krantransport erhöht worden war, klappten die zwei äusseren Elemente gegen aussen bzw. die angehängte Last verdrehte sich und die äusseren Elemente stürzten in die Baugrube, wo eines den in der Baugrube arbeitenden D._____ traf und schwer verletzte. Dank der sich in der Baugrube befindenden Materialkiste aus Metall (Höhe ca. 1 m) stürzte dieses Element nicht bis ganz auf den Baugrubenboden. Damit wurden (mutmasslich) noch schwerere Verletzungen verhindert.

4.2 Nach den Aussagen des Schalers G._____ (BVGer-act. 1, S. 7 und 12; Einvernahmeprotokoll in Straf-act. 7) trug der (verantwortliche) Polier I._____ dem Schaler G._____ am 18. Juni 2021 auf, die Deckenrandabschalung auszuschalen. Letzterer bat alsdann seinen Arbeitskollegen J._____ (gelernter Maurer; Einsatz als Schaler; Temporärmitarbeitender des Verleihbetriebes E._____ AG [Straf-act. 1, S. 5 und BVGer-act. 1, Beilage 8]), das Ausschalen der Elemente vorzubereiten. G._____ begab sich zu diesem Zeitpunkt an eine andere Stelle des Gebäudes, um dort einzuschalen. Als er ca. 20 Minuten später zurückkam und die fragliche Deckenrandabschalung ausschalen wollte, sah er, dass J._____ alle Schrauben aller fünf Elemente sowie alle Schalungsschlösser (welche die einzelnen Elemente miteinander verbunden hatte) entfernt hatte, die fünf Elemente also völlig ungesichert an der Wand hingen. G._____ mutmasste, dass hier Gefahr in Verzug war und hielt sofortiges Handeln für angezeigt. Vorab wies er die sich in der Gefahrenzone befindlichen unten arbeitenden Bauarbeiter (K._____, D._____, J._____ und noch zwei weitere) an, den Bereich sofort zu verlassen, gleichzeitig bestellte er den Kranführer und sicherte die freien Elemente mit einigen Schalschlössern gegen den drohenden Absturz. Aus Selbstschutzgründen verzichtete er auf die Montage der horizontalen Richtschienen (er hätte diese von oben

herab montieren müssen und sich dabei selbst in Gefahr gebracht). Als dann schlug G. _____ die Elemente am Kran an. Seine Absicht war, die Elemente mittels Kran von der Auflage zu lösen und gleichzeitig nach hinten auf die Decke zu ziehen. Kurz bevor er dem Kranführer das Zeichen zur Hebung der Last gab, forderte er den letzten sich unterhalb befindlichen Bauarbeiter (D. _____) nochmals auf, den Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen. G. _____ nahm sodann an, alle Mitarbeitenden seien in Sicherheit und gab dem Kranführer das Zeichen, die Last anzuheben (Straf-act. 7, N 12 der aufgeschriebenen Aussagen). D. _____ hatte allerdings den Gefahrenbereich nicht verlassen und wurde daraufhin von den herunterfallenden Elementen verletzt. Im Strafverfahren gab G. _____ an, er sei ab dem Zeitpunkt, als er die Gefahr für die unten Arbeitenden gesehen habe, sehr nervös und aufgeregt gewesen, habe gewusst, dass er schnell handeln müsse und sich gedacht, dass die beste Möglichkeit, die Gefahr sofort abzuwenden, diejenige sei, alle fünf Elemente zusammen am Kran anzuschlagen und zu entfernen (Straf-act. 7, N 13 der aufgeschriebenen Aussagen). Denn hätte er sich an die Vorgaben gehalten – Kombination von nur drei Elementen – hätte seines Erachtens die Gefahr bestanden, dass die beiden restlichen Elemente ungesichert auf den Boden hinunterkrachen könnten. Das Ganze tue ihm ausserordentlich leid.

4.3 Nach Aussagen des Kranführers wäre eine Befestigungsschiene notwendig gewesen (Straf-act. 8, S. 5). Er gab an, wenn er mehrere Wandschalungselemente hochhebe, müssten diese mit Richtschienen versehen werden. Wenn er gesehen hätte, dass keine Richtschienen montiert waren, hätte er die Wandschalungselemente nicht hochgehoben. In der Baugrube hätte sich niemand aufhalten dürfen. Es sei die Verantwortung von G. _____, den Gefahrenbereich zu räumen, bevor er ihm, dem Kranführer, das Zeichen zum Hochheben gebe (S. 7).

4.4 D. _____ äusserte sich dahingehend (Straf-act. 9, S. 6), dass ihn niemand informiert habe, dass Lasten hochgehoben würden, niemand habe ihn gewarnt. Er habe nur noch seine Mitarbeiter warnen können und keine Zeit gehabt, um selber wegzurennen (S. 7).

5.

5.1 In materieller Hinsicht streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2021 zu Recht die Ermahnung Stufe 2 bestätigte.

Nachfolgend sind die vorliegend massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen:

5.2 Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Verfügt ein Arbeitgeber nicht über die entsprechende Erfahrung, hat er sie sich zu besorgen (ADRIAN VON KAENEL, in: Hürzeler/Kieser [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 2018, Art. 82 N 3). Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehören namentlich die VUV, die BauAV und die Kranverordnung.

5.3 Gemäss Art. 6 Abs. 1 VUV sorgt der Arbeitgeber dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen. Nach Art. 6 Abs. 3 VUV sorgt der Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten.

5.4 Art. 9 Abs. 1 VUV sieht vor, dass die Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen haben, wenn an einem Arbeitsplatz mehrere Betriebe tätig sind. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmer über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren. Der Arbeitgeber muss gemäss Art. 9 Abs. 2 VUV einen Dritten auf die Anforderungen der Arbeitssicherheit in seinem Betrieb ausdrücklich aufmerksam machen, wenn er ihm den Auftrag erteilt, für seinen Betrieb Arbeitsmittel sowie Gebäude und andere Konstruktionen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu halten (Bst. a), Arbeitsmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe zu liefern (Bst. b) oder Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten (Bst. c).

5.5 Nach Art. 10 VUV hat der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

5.6 Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen (Art. 11 Abs. 1 VUV). Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden (Art. 11 Abs. 2 VUV).

5.7 Laut Art. 24 VUV dürfen in den Betrieben nach dieser Verordnung nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden (Abs. 1). Die Anforderung nach Absatz 1 gilt insbesondere als erfüllt, wenn der Arbeitgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten (Abs. 2).

5.8 Nach Art. 32a VUV müssen Arbeitsmittel bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen (Abs. 1). Arbeitsmittel müssen so aufgestellt und in die Arbeitsumgebung integriert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind. Dabei sind die Anforderungen an den Gesundheitsschutz nach ArGV 3, namentlich bezüglich Ergonomie, zu erfüllen (Abs. 2).

5.9 In Art. 41 bestimmt die VUV, dass Gegenstände und Materialien so transportiert und gelagert werden müssen, dass sie nicht in gefahrbringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können (Abs. 1). Zum Heben, Tragen und Bewegen schwerer oder unhandlicher Lasten sind geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und zu benützen, um eine sichere und gesundheitsschonende Handhabung zu ermöglichen (Abs. 2). Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer darüber informieren, welche Gefahren bei der Handhabung schwerer und unhandlicher Lasten bestehen, und sie anleiten, wie solche Lasten richtig gehoben, getragen und bewegt werden können (Abs. 2^{bis}).

5.10 Art. 3 Abs. 1 aBauAV sieht vor, dass Bauarbeiten so geplant werden müssen, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

5.11 Laut Art. 11 aBauAV sind bei übereinanderliegenden Arbeitsplätzen und Verkehrswegen Massnahmen zu treffen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf unten liegenden Arbeitsplätzen und Verkehrswegen nicht durch herabfallende, herabgleitende, herabrollende oder herabfliessende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden.

5.12 Unter dem Kapitel Rückbau- und Abbrucharbeiten, gemäss Art. 60 a-BauAV, müssen die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken abgeklärt werden, bevor mit den Arbeiten begonnen werden darf (Abs. 1). Die erforderlichen Massnahmen müssen getroffen werden, um insbesondere zu verhindern, dass Bauteile unbeabsichtigt einstürzen (Abs. 2 Bst. b) oder Arbeitnehmende durch herumfliegendes, herunter- und einstürzendes Material getroffen werden (Abs. 2 Bst. d).

5.13 Lasten sind für den Hebevorgang so zu sichern, so am Kranhaken zu befestigen (anzuschlagen) und nach dem Hebevorgang so abzustellen, dass sie nicht in Gefahr bringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können (Art. 6 Abs. 1 Kranverordnung). Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel müssen für den jeweiligen Transport geeignet und in betriebssicherem Zustand sein (Art. 6 Abs. 2 Kranverordnung).

5.14 Gemäss Art. 7 Kranverordnung ist derjenige, der sich den Kran von einem Drittunternehmen zur Verfügung stellen lässt, dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, sofern die betreffenden Unternehmen nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

5.15 Art. 60-63 VUV regeln die Kontrolle durch die Durchführungsorgane. Die Kontrolltätigkeit umfasst die Beratung (Art. 60 VUV), die Betriebsbesuche und Befragungen (Art. 61 VUV) sowie die Ermahnung (Art. 62 VUV) des Arbeitgebers. Ausserdem müssen die Durchführungsorgane auf Anzeige (Art. 63 VUV) hin tätig werden. Gemäss Art. 62 Abs. 1 VUV macht das zuständige Durchführungsorgan den Arbeitgeber darauf aufmerksam und setzt ihm eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vorschrift, wenn sich aufgrund eines Betriebsbesuches herausstellt, dass Vorschriften über

die Arbeitssicherheit verletzt worden sind. Diese Ermahnung ist dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen. Sie markiert den Beginn des Durchführungsverfahrens (ROGER ANDRES, Die Normen der Arbeitssicherheit, Diss. 2016, N 753, 791). Wird der Ermahnung keine Folge geleistet, so ordnet das zuständige Durchführungsorgan, nach Anhörung des Arbeitgebers und der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer, die erforderlichen Massnahmen durch Verfügung an und setzt dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zum Vollzug (Art. 64 Abs. 1 VUV). In dringenden Fällen ist die Verfügung ohne vorgängige Ermahnung zu erlassen (vgl. Art. 62 Abs. 2 VUV). Leistet der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge oder handelt er auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwider, kann sein Betrieb nach Art. 66 Abs. 1 VUV i.V.m. Art. 92 Abs. 3 UVG jederzeit und auch rückwirkend in eine höhere Stufe des Prämientarifs versetzt werden (Prämienerhöhung).

5.16

5.16.1 Der Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten obliegt gemäss Art. 85 Abs. 1 UVG den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (SR 822.11, ArG) und der Suva (vgl. dazu und zum Folgenden Urteil C-229/2020 E. 3.6). Die gestützt auf Art. 85 Abs. 2 UVG eingesetzte eidgenössische Koordinationskommission für die Arbeitssicherheit (EKAS) stimmt die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander ab, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat; sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben (Art. 85 Abs. 3 Satz 1 UVG). Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des ArG verbindlich (Art. 85 Abs. 4 UVG). Die EKAS kann insbesondere Ausführungsbestimmungen zum Verfahren erlassen (Art. 53 Bst. a VUV), was sie mit Richtlinien und einem Leitfaden (nachfolgend: EKAS-Leitfaden, 6. Aufl. 2020) gemacht hat. Die EKAS-Richtlinien stellen nicht unmittelbar verbindliches Recht dar, sondern sind konkretisierende Bestimmungen, welche den Arbeitgeber nicht verpflichten (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 2.3.3). Sie sollen den Durchführungsorganen, die den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit zu überwachen und notfalls durchzusetzen haben, Anleitungen geben, mit dem Zweck, ein einheitliches und rechtsgleiches Vorgehen in der Praxis zu fördern (EKAS-Leitfaden Ziff. 1; vgl. auch Art. 52a Abs. 1 VUV, Urteil des BGer 8C_770/2020 vom 21. September 2021 E. 5.1).

5.16.2 Gemäss EKAS-Leitfaden wird bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben zwischen einem ordentlichen (EKAS-Leitfaden Ziff. 4) und einem ausserordentlichen Durchführungsverfahren (EKAS-Leitfaden Ziff. 5) unterschieden (Urteil BGer 8C_770/2020 E. 5.3). Ziel des ordentlichen Durchführungsverfahrens ist die (unmittelbare) Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in den einzelnen Betrieben (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 4.2). Das ausserordentliche Verfahren soll (subsidiär) dann angewendet werden, wenn sicherheitswidrige Zustände aufgrund der Art der auszuführenden Arbeit oder der Arbeitsweise nur vorübergehend und während verhältnismässig kurzer Zeit bestehen, weshalb das ordentliche Verfahren nicht zielführend wäre (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 5.2.1; BVGE 2010/37 E. 2.4.2.1). Die beiden Verfahren sind nicht strikte getrennt. Die im ordentlichen Verfahren festgestellten Sicherheitsverstösse sind auch im ausserordentlichen Verfahren im Hinblick auf eine allfällige Prämienerrhöhung (vgl. Art. 113 Abs. 2 UVV) "anzurechnen" (BVGE 2010/37 E. 2.4.2.3 mit Hinweis). Bei Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes spricht das Kontrollorgan im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 5.3; BVGE 2010/37 E. 2.4.2.2). Erst mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoss gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämienerrhöhung (von mindestens 20%; vgl. Art. 113 Abs. 2 UVV) verfügt werde (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 5.3.4; BVGE 2010/37 E. 2.4.2.2 i.f.).

6.

Vorliegend zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht eine Ermahnung der Stufe 2 ausgesprochen hat.

6.1

6.1.1 Die Beschwerdeführerin macht, unter Hinweis auf das Strafverfahren, beschwerde- und replikweise insbesondere geltend, die Verfehlung sei allein dem Krananschläger G._____ anzulasten, welcher gegen die Weisungen der Arbeitgeberin – wenn auch entschuldbar – verstossen habe (BVGer-act. 1, S. 7 und BVGer-act. 12, S. 4). Für eine Ermahnung müsse die Verfehlung dem Arbeitgeber vorgeworfen bzw. zugeordnet werden können, damit dieser dann die Verfehlung korrigieren und die Vorschriften zur Arbeitssicherheit wieder einhalten könne. Vorliegend habe eine unsachgemässe Vorbereitung der Ausschalung durch den Maurer J._____ bestanden. Anstatt nur vereinzelt die Schrauben zu lösen, habe dieser alle Schrauben aller fünf Elemente sowie alle Schalungsschlösser entfernt und damit seinerseits gegen die Weisungen des Arbeitgebers gemäss Art. 11 Abs. 1 VUV verstossen. Die nicht bestimmungsgemässe Verwendung der

Arbeitsmittel sei ausschliesslich auf das Fehlverhalten des Krananschlägers zurückzuführen, welcher sich aber in einer Notstandssituation befunden habe und damit rechtmässig bzw. entschuldbar gehandelt habe. Er habe die Schalungselemente so schnell wie möglich sichern wollen und – in der Aufregung – gegen die Weisungen der Arbeitgeberin betreffend den bestimmungsgemässen Gebrauch der Arbeitsmittel verstossen. Konkrete Verfehlungen der Beschwerdeführerin gegen Vorschriften der Arbeitssicherheit, welche zu Recht mit einer Ermahnung sanktioniert werden könnten, gebe es keine und würden von der Vorinstanz auch nicht vorgebracht.

6.1.2 Die Vorinstanz bringt vernehmlassungsweise und in der Duplik namentlich vor (BVGer-act. 10 und 14), vorliegend seien insbesondere entgegen der Aufbau- und Verwendungsanleitung der Wandschalung "Meva Mammut 350" fünf Wandschalungselemente ohne Verwendung stabilisierender Richtschienen zusammengesetzt, angeschlagen und mit dem Kran versetzt worden. Das Anschlagen und Versetzen von fünf verbundenen Schalungselementen, die zusammen mehrere hundert Kilogramm wiegen, ohne Richtschienen, d.h. entgegen der Vorgaben des Herstellers, stelle eine erhöhte Gefährdung für Leib und Leben der auf Platz anwesenden Mitarbeiter dar, weshalb die Beschwerdegegnerin gemäss Kapitel 4.3 des EKAS Leitfadens 6030 für das Durchführungsverfahren der Arbeitssicherheit zwingend auf dem Weg der Ermahnung vorzugehen hatte. Daran hätte selbst dann nichts verändert, wenn die Schalungselemente nicht wie im vorliegenden Fall abgestürzt wären. Vielmehr reiche es auch, wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit nicht eingehalten worden seien. Entscheidend für die Ermahnung an die Adresse des Arbeitgebers sei nämlich einzig die auf der Baustelle durch zweckwidrige Verwendung von Arbeitsmitteln geschaffene, erhöhte Gefährdung. Die Tatsache – welche auch von Seiten der Beschwerdeführerin unbestritten sei – dass vorliegend fünf Schalungselemente ohne die notwendigen Richtschienen verbunden und mit dem Kran versetzt worden seien, habe für das Aussprechen einer Ermahnung genügt, da, wie schon gesagt, Vorschriften über die Arbeitssicherheit verletzt worden seien (Art. 62 Abs. 1 VUV). Die Beschwerdeführerin habe in Ziffer 18.3 der Beschwerde selber ausgeführt, dass «Gefahr in Verzug war», sich Bauarbeiter «in der Gefahrenzone» befanden und «die fünf Elemente völlig ungesichert an der Wand hingen». Damit räume die Beschwerdeführerin die erhöhte Gefährdung für Leib und Leben ihrer auf Platz anwesenden Mitarbeiter, die wiederum die Ermahnung erforderlich gemacht habe, nachträglich gleich selbst ein. Vorliegend habe es sich um einen auffälligen, weitherum sichtbaren Vorgang gehandelt, der zwingend nach einem korrigierenden Eingriff seitens der Arbeitgeberin gerufen hätte.

Die Vorschriften über die Arbeitssicherheit seien bereits mit dem falschen Verbinden der Schalungselemente und dem Anheben mit dem Kran verletzt worden. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach ein Mitarbeiter mit seinem angeblichen Handeln die Gefahr noch abwenden wolle, greife zu kurz, habe doch die Gefahr bereits im nicht korrekten Verbinden der Schalungselemente entgegen den Vorgaben des Herstellers bestanden. Der Sachverhalt, welcher zur Ermahnung geführt habe, werde von der Beschwerdeführerin denn auch nicht bestritten.

6.2 Nach Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 VUV). Mit Blick auf Art. 7 Kranverordnung war vorliegend die Arbeitgeberin dafür verantwortlich, dass einerseits die Bestimmungen der Kranverordnung eingehalten werden. Andererseits ist es gemäss Art. 3 Abs. 2 VUV ebenfalls der Arbeitgeber, der dafür sorgen muss, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Er hat dies in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Nach Art. 6 Abs. 3 VUV sorgt der Arbeitgeber sodann auch dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten. Mithin trifft die Arbeitgeberin die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften – selbst die Übertragung von Aufgaben an einen Arbeitnehmer entbindet die Arbeitgeberin nicht von ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit (Art. 7 Abs. 2 VUV). Adressat der Unfallverhütungsvorschriften ist nämlich, wie aus Art. 81 Abs. 1 UVG sowie aus Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 3 ff. VUV hervorgeht, in erster Linie der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin (Urteil des BVGer C-2363/2012 vom 1. November 2013 E. 4.1.1). Auch die Instruktion und Information bzw. die Übertragung von Aufgaben der Arbeitssicherheit entbindet die Arbeitgeberin nicht von ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit (Urteil des BVGer C-2363/2012 E. 4.1.2).

6.3 Soweit an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmende mehrerer Betriebe tätig sind, haben deren Arbeitgeber gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VUV die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen (Urteil des BGer 6B_47/2021 vom 22. März 2023 E. 5.1.2). Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmenden über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren. Aus dieser Bestimmung lässt sich eine Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ableiten, auch für die Arbeitssicherheit

von Beschäftigten anderer Unternehmen besorgt zu sein (vgl. Urteile des BGer 6B_516/2009 und 6B_517/2009 vom 3. November 2009 E. 3.4.2.1; 6B_675/2007 vom 20. Juni 2008 E. 2.2.2.1; je m.H.). Dabei ist es die Aufgabe eines Sicherheitsverantwortlichen, die Betroffenen gegebenenfalls über allfällige Gefahren zu informieren und geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu veranlassen (Urteil des BGer 6B_47/2021 E. 5.4 m.H.a. BGE 141 IV 249 E. 1.4.2). Im Bereich des Personalverleihs sind mithin die Einsatzbetriebe für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Temporärmitarbeitende sind folglich den Angestellten der Arbeitgeberin punkto Arbeitssicherheit gleichgestellt.

6.4 Sodann richtet sich eine verwaltungsrechtliche Sanktion im Bereich der Arbeitssicherheit auch dann gegen den Arbeitgeber, wenn nicht der Arbeitgeber selbst (im Sinne der natürlichen Person), sondern ein Angestellter gegen eine Verhaltensvorschrift verstösst (ROGER ANDRES, Die Normen der Arbeitssicherheit, a.a.O., N 740). Bei der verwaltungsrechtlichen Sanktionierung wird dem Arbeitgeber – analog zur zivilrechtlichen Haftung und grundsätzlich anders als im Strafrecht – das Verhalten seiner Hilfspersonen zugerechnet. Der Tatbestand für den Erlass einer Ermahnung ist sodann erfüllt, wenn die Beschwerdeführerin eine Arbeitssicherheitsvorschrift verletzt (vgl. Wortlaut von Art. 62 VUV und E. 5.15 hiervor; BGE 116 V 255 E. 4b; ANDRES, a.a.O., N 741).

6.5 In den Herstellerangaben (vgl. Aufbau- und Verwendungsanleitung der Wandschalung "Meva Mammut 350" in BVGer-act. 10, Beilage 2; Straf-act. 6, Beilage 1; Suva-act. 437, S. 51 f.) wird betreffend das Umsetzen mit dem Kran ausgeführt: «Damit beim grossflächigen Kranversatz für das Ablegen und Aufnehmen die nötige Biegesteifigkeit in beide Richtungen erreicht wird, werden Richtschienen mit Flanschschrauben an den Elementen befestigt.» Vorliegend ergibt sich aus dem Unfallhergang unbestritten, sei es gemäss Sachverhaltsdarstellung der Suva oder jener der Beschwerdeführerin (Richtschienen nicht montiert bzw. Richtschienen 'aus Notstandsgründen' nicht montiert, da Schrauben und Schalungsschlösser zuvor entfernt worden waren; vgl. dazu E. 4.1 und 4.2 hiervor), dass – entgegen der Vorgaben des Herstellers – fünf Wandschalungselemente mit einem Kran angehoben wurden, ohne dass die erforderlichen Richtschienen angebracht waren (vgl. dazu insbesondere BVGer-act. 1, S. 6 und BVGer-act. 1, Beilage 7.1, S. 5 und Straf-act. 6, Beilage 3). Die Arbeitgeberin hat mit diesem Vorgehen gegen Art. 32a Abs. 1 VUV verstossen, wonach Arbeitsmittel bestimmungsgemäss verwendet werden müssen und Vorgaben des Herstellers zu berücksichtigen sind sowie gegen Art. 6

Kranverordnung, welche in Abs. 1 vorschreibt, dass Lasten für den Hebevorgang so zu sichern, so am Kranhaken zu befestigen (anzuschlagen) und nach dem Hebevorgang so abzustellen sind, dass sie nicht in Gefahr bringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können. Die Arbeitgeberin, der das Verhalten ihrer (Temporär-)Mitarbeitenden, wie oben dargelegt, zuzurechnen ist, hat die gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit verletzt.

Dabei entbindet die Tatsache, dass der Schaler G. _____ als Arbeitnehmer nach seiner Darstellung einem anderen Mitarbeitenden die Vorbereitung der Schalung in Auftrag gegeben und dieser allenfalls alle Klammern entfernt hatte, die Arbeitgeberin nicht von ihrer Verantwortung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit (vgl. Art. 7 Abs. 2 VUV). Vielmehr würde, hätte sich der Sachverhalt entsprechend zugetragen, diese Vorgehensweise zusätzlich aufzeigen, dass die Sicherheit auf der Baustelle ungenügend gewährleistet war, zumal sich zu jenem Zeitpunkt noch Bauarbeiter in der Baugrube aufhielten (vgl. auch das Urteil des BVGer C-4972/2018 E. 5.4). Es handelt sich keineswegs um ein überspitztes Anlasten von Fehlverhalten Dritter, wie die Beschwerdeführerin rügt (vgl. BVGer-act. 1, S. 16). Ergänzend ist anzufügen, dass jedenfalls die Polizei eine 'Notstandssituation' von G. _____ bezweifelte. Im Polizeirapport (vgl. Straf-act. 1, S. 12), wird entsprechend festgehalten, «wieso die Schalungselemente nicht einfach zur Sicherung am Kran befestigt, diese dann wieder mittels den Kanthölzer gesichert und anschliessend einzeln abtransportiert worden seien, habe infolge der Verweigerung der mündlichen Aussagen von G. _____ nicht ermittelt werden können».

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Anschlagen von Lasten seit dem 1. Januar 2022 als Arbeit mit besonderen Gefahren im Sinne von Art. 82a UVG in Verbindung mit Art. 8 VUV gilt und nur noch von ausgebildeten Personen durchgeführt werden darf (vgl. Broschüre der Suva «Ausbildung für das Anschlagen von Lasten», Ausgabe vom 5. Januar 2022; vgl. auch die Änderung vom 16. Juni 2023 von Art. 6 Abs. 3 KranV [AS 2023 343; in Kraft seit dem 1. September 2023]: «Personen, die Lasten anschlagen, sind für diese Arbeit auszubilden.» sowie Bundesamt für Gesundheit, Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen, 2023, S. 3 f.).

6.6 Sodann haben vorliegend Mitarbeitende im unmittelbaren Gefahrenbereich direkt unterhalb von schwebenden Kranlasten gearbeitet. Dadurch liegt ein Verstoss gegen Art. 11 aBauAV vor, welcher besagt, dass bei

übereinanderliegenden Arbeitsplätzen und Verkehrswegen Massnahmen zu treffen sind, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf unten liegenden Arbeitsplätzen und Verkehrswegen nicht durch herabfallende, herabgleitende, herabrollende oder herabfliessende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden. G. _____ macht zwar geltend, dass er die Mitarbeitenden, welche sich in der Baugrube aufgehalten hatten, gewarnt habe. Diese Warnung wurde aber weder vom Kranführer noch von D. _____ gehört bzw. erwähnt (vgl. Einvernahmen in Straf-act. 8 und 9). Selbst wenn die Warnung abgegeben worden wäre (vgl. dazu Angabe des Magaziniers in BVGer-act. 1, Beilage 10), hätte der verantwortliche Schaler dem Kranführer das Signal zum Anheben der Last erst dann geben dürfen, nachdem er sich vergewissert hätte, dass sich wirklich keine Arbeiter mehr in der Gefahrenzone aufhalten. Dies wurde vorliegend unterlassen. Die Arbeitgeberin, der das Verhalten ihrer Mitarbeitenden, wie oben dargelegt, zuzurechnen ist, hat auch in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit verletzt und damit ein hohes Gefährdungspotential gesetzt, welches sich durch das Einknicken des Wandschalungselements und die Körperverletzung sodann verwirklichte.

6.7 Ferner wurden, wie der Absturz der Lasten eindrücklich aufzeigt, weitere Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit offensichtlich verletzt, insbesondere Art. 82 UVG sowie Art. 6, 24 und 41 VUV.

6.8 Einzugehen ist abschliessend noch auf Folgendes: Die Beschwerdeführerin moniert, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt ungenügend abgeklärt bzw. sei von einem unvollständigen Sachverhalt ausgegangen (BVGer-act. 1, S. 13).

Im vorliegenden Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Folglich trägt grundsätzlich die Suva die Beweisführungslast (vgl. Urteil des BGer 2C_537/2022 vom 25. Januar 2024 E. 5.4.1). Sie hat für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Relativiert wird der Untersuchungsgrundsatz durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. Art. 13 VwVG; BGE 143 II 425 E. 5.1). Entsprechend stellt gemäss Art. 12 Bst. c VwVG die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der Auskünfte oder des Zeugnisses von Drittpersonen, wobei im Verwaltungsprozess mit Blick auf Art. 12 Bst. c und Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g VwVG die Anordnung von Zeugniseinvernahmen und das Einholen von Auskünften oder Zeugnisse Dritter nur bei Notwendigkeit resp. unter der Bedingung in Frage kommt, dass sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt (vgl. hierzu

C-5606/2016 vom 1. April 2019 E. 8.3 m.H.a. BGE 130 II 169 E. 2.3.3 und E. 2.3.4).

Der Unfallhergang steht in den wesentlichen Grundzügen fest. So ist erstellt und von den Parteien unbestritten, dass die Wandschalungselemente beim Kranversatz nicht korrekt gesichert bzw. stabilisiert waren, als die Last vom Kran angehoben wurde und sich darunter noch zumindest ein Arbeitnehmer aufhielt. Für die im vorliegenden Beschwerdeverfahren strittige Frage ist denn auch unerheblich, aus welchem Grund die Arbeitgeberin gegen die Vorschriften der Arbeitssicherheit versties und ob sie bzw. ihre Mitarbeiter schuldhaft handelten. Selbst wenn sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie die Beschwerdeführerin behauptet, dass also J._____ die Klammern vorschriftswidrig entfernt hat (vgl. dazu E. 4.2), wäre dies ein Verstoss gegen die Arbeitssicherheit, für den letztlich die Arbeitgeberin verantwortlich ist. Gemäss der allgemeinen Beweislastregel in Art. 8 ZGB obliegt der Vorinstanz jedenfalls (lediglich) der Beweis, dass die Beschwerdeführerin eine Arbeitssicherheitsvorschrift verletzt hat, womit bereits ein Tatbestand für den Erlass einer Ermahnung gegeben ist (vgl. Urteil C- 1752/2021 E. 7.6).

Vorliegend klärte die Vorinstanz den massgeblichen Sachverhalt insbesondere mit einem Baustellenbesuch, bei dem auch der Bauführer L._____ und der verantwortlichem Polier I._____ anwesend waren, vor Ort eingehend ab. Sie hatte die notwendigen Abklärungen getätigt und den Sachverhalt gestützt auf ihre eigene Sachkenntnis selber zu würdigen vermocht (BGE 122 V 157 E. 1d). Weitere Abklärungen, wie die Beschwerdeführerin eventualiter beantragt, erübrigen sich mithin, da daraus kein entscheidungswesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 146 V 240 E. 8.2; 144 146 II 427 E. 3.1.3; 136 I 229 E. 5.3; Urteil des BGer 9C_549/2020 vom 1. September 2021 E. 3.1 m.H.; Urteile des BVGer C-446/2018 vom 11. Februar 2019 E. 10.6; C-2422/2014 vom 9. Januar 2017 E. 9.6.2).

7.

Folglich ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie die Vorschriften der Arbeitssicherheit verletzten, wobei dieses Verhalten der Beschwerdeführerin zuzurechnen ist (so auch in Urteil C-3859/2021 E. 9).

8.

Mit Ermahnung Stufe 2 sprach die Vorinstanz die in E. B.c hiavor genannten Massnahmen aus, um in Zukunft ähnlich gelagerte Unfälle zu vermeiden. Die Folgen des vorliegenden Lastabsturzes waren derart gravierend, dass sie inskünftig tunlichst zu vermeiden sind, zumal durch den Unfall auch besonders wichtige Rechtsgüter wie Leib und Leben gefährdet wurden. Hierfür sind die von der Vorinstanz ausgesprochenen Massnahmen geeignet, verhältnismässig und zumutbar. Selbst wenn bis zum Unfall keine Anzeichen dafür bestanden haben sollten, dass sich Mitarbeitende der Beschwerdeführerin entgegen klarer Instruktionen verhielten und Sicherheitsvorrichtungen umgingen, bestand nach dem Ereignis hinreichende Gewissheit über das Vorliegen sicherheitswidriger Zustände (so auch in Urteile BVGer C-3859/2021 E. 10, C-229/2020 E. 5.4 und C-4972/2018 E. 6.1).

9.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend ein Verstoss gegen Art. 82 Abs. 1 UVG, Art. 6 Kranverordnung, Art. 6, Art. 24, 32a und Art. 41 VUV sowie Art. 11 aBauAV aufgrund der vorliegenden, relevanten Akten erstellt ist. Die Vorinstanz sprach mithin zu Recht eine Ermahnung Stufe 2 aus, nachdem die Ermahnung Stufe 1 vom 10. Juni 2021 (Suva-act. 391) unangefochten bzw. unbestritten geblieben war. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2021, welcher die Ermahnung Stufe 2 bzw. die Verfügung vom 23. Juni 2021 bestätigte, erweist sich mithin als korrekt, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Rückweisung an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen, wie von der Beschwerdeführerin eventualiter beantragt (vgl. E. 6.8 letzter Absatz).

10.

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

10.1 Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, vorliegend mithin der Beschwerdeführerin. Die Verfahrenskosten bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2,

VGKE]). Sie sind vorliegend auf Fr. 3'000.- festzulegen und dem einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

10.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 133 V 450 E. 13; 126 V 143 E. 4a). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen solchen Anspruch (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 3'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Bundesamt für Gesundheit.

(Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.)

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Selin Elmiger-Necipoglu

Helena Falk

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind (vgl. dazu BGer 8C_770/2020 E. 6.2 f. i.V.m. E. 2.2 f.). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: